# Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung - Wpl-AnzV)

WpI-AnzV

Ausfertigungsdatum: 07.12.2023

Vollzitat:

"Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vom 7. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 349)"

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABI. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74).

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 12.12.2023 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EURL 2019/2034 (CELEX Nr: 32019L2034) +++)

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 14 Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 40 Absatz 4, § 66 Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit § 1d Nummer 2 und 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2021 (BGBl. I S. 2027) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für den Fall des § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes im Benehmen, im Übrigen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Wertpapierinstitute:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

Einreichungsverfahren, Rechtsträgerkennung, Kreditanzeige

- § 1 Einreichungsverfahren
- § 2 Rechtsträgerkennung
- § 3 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Abschnitt 2

Anzeige von Personen

- § 4 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 5 Lebenslauf als Anlage zu den Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 6 Erklärungen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 7 Bestätigung durch das anzeigende Wertpapierinstitut
- § 8 Führungszeugnis der nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen
- § 9 Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen
- § 10 Ersatzperson im Verhinderungsfall
- § 11 Anzeigen nach § 67 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes

#### Abschnitt 3

#### Tätigkeit im Drittstaat und Auslagerungen

- § 12 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 13 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes (wesentliche Auslagerungen)

#### Abschnitt 4

#### Beteiligungsanzeigen, Vereinigungsanzeige

- § 14 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 15 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 oder Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 16 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 17 Mitteilung über Unterlagen nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes durch Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute

#### Abschnitt 5

#### Erlaubnisverfahren

§ 18 Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 bei Anträgen auf Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes

#### Abschnitt 6

#### Finanzinformationen und Meldungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033

- § 19 Einreichung von Finanzinformationen nach § 66 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes bei der Deutschen Bundesbank
- § 20 Einreichung von Millionenkreditanzeigen nach § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 21 Meldungen nach Artikel 54 oder Artikel 55 der Verordnung (EU) 2019/2033
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1	Formular WpI-PV
Anlage 2	Formular WpI-NT
Anlage 3	Formular Wpl-BG
Anlage 4	Formular Wpl-ZM
Anlage 5	Formular WpI-ZD
Anlage 6	Formular Wpl-AB
Anlage 7	Formular Wpl-KB
Anlage 8	Formular Wpl-PB
Anlage 9	Formular Wpl-GVW
Anlage 10	Formular WpI-STWI

## Abschnitt 1 Einreichungsverfahren, Rechtsträgerkennung, Kreditanzeige

#### § 1 Einreichungsverfahren

- (1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Wertpapierinstitutsgesetz, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen (ABI. L 276 vom 26.10.2017, S. 4, L 292 vom 10.11.2017, S. 119) oder der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 276 vom 26.10.2017, S. 22) zu erstatten oder vorzulegen sind und durch diese Verordnung näher bestimmt werden, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen von Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften nach den §§ 67 und 68 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind der Hauptverwaltung, in deren Bereich das Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 30 des Wertpapierinstitutsgesetzes seinen Sitz hat, einzureichen.
- (2) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.

#### **Fußnote**

(+++ § 1 Abs. 2: Zur Geltung vg. § 18 Abs. 1 +++)

#### § 2 Rechtsträgerkennung

- (1) Zur Identifizierung im Meldewesen benötigen die folgenden Unternehmen eine Rechtsträgerkennung:
- 1. Wertpapierinstitute,
- Investmentholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABI. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26; L 405 vom 2.12.2020, S. 79; L 261 vom 22.7.2021, S. 60), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (ABI. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- 3. gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/2033.
- (2) Die Rechtsträgerkennung muss von einer Vergabestelle ausgegeben sein, die einem international von Aufsichtsbehörden anerkannten System zur Identifizierung von Rechtsträgern angehört.
- (3) Die Rechtsträgerkennung ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Erwerb schriftlich mitzuteilen. Verfügt ein Unternehmen bereits über eine Rechtsträgerkennung, bevor es zu einem Wertpapierinstitut, einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft wird, so ist die Rechtsträgerkennung den in Satz 1 genannten Stellen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 eine Rechtsträgerkennung benötigen, sind verpflichtet, die Gültigkeit der ihnen zugeteilten Rechtsträgerkennung aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bezahlung des dafür erforderlichen Entgelts.
- (5) Ändern sich Firma, juristischer Sitz, Anschrift der Hauptniederlassung, Rechtsform, zuständiges Handelsregister oder Handelsregister-Nummer, so sind die neuen Angaben unverzüglich der für die Rechtsträgerkennung zuständigen Vergabestelle zu melden.
- (6) Das Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 30 des Wertpapierinstitutsgesetzes hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder seiner Gruppe, für die es nach der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach dem Wertpapierinstitutsgesetz Informationen an die Bundesanstalt oder an die Deutsche Bundesbank zu melden hat, die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfüllen.

#### § 3 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes müssen Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes maßgeblichen Prozentsatzes enthalten.
- (2) Anzeigen nach § 64 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.
- (3) Kredite sind nicht nach § 64 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigen, wenn sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzinses beschränkt.

## Abschnitt 2 Anzeige von Personen

§ 4 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Das Formular "Anzeige über Personelle Veränderungen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz" nach Anlage 1 ist zu verwenden
- 1. für Anzeigen eines Wertpapierinstituts nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Absicht, eine Person zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamten Geschäftsbereich zu ermächtigen, den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht,
- 2. für Anzeigen eines Wertpapierinstituts nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamten Geschäftsbereich mit Angabe der jeweiligen Gründe für die Entziehung,
- 3. für Anzeigen eines Wertpapierinstituts nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes über den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
- 4. für Anzeigen eines Großen Wertpapierinstituts nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Absicht der Besetzung einer Schlüsselfunktion, die erfolgte Besetzung einer Schlüsselfunktion oder das Ausscheiden des Inhabers einer Schlüsselfunktion mit Angabe der jeweiligen Gründe für das Ausscheiden,
- 5. für Anzeigen einer Investmentholdinggesellschaft nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte tatsächlich führen soll und den Vollzug einer solchen Absicht oder das Ausscheiden dieser Person mit Angabe der jeweiligen Gründe für das Ausscheiden, und
- 6. für Anzeigen einer Investmentholdinggesellschaft nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder das Ausscheiden eines Mitglieds mit Angabe der jeweiligen Gründe für das Ausscheiden.
- (2) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und weitere Unterlagen vorzulegen.
- (3) Wenn eine Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes über den Vollzug der jeweiligen Bestellung oder Ermächtigung länger als 12 Monate nach der Anzeige einer solchen Absicht abgegeben wird, sind die nach den §§ 5, 6, 8 und 9 beizufügenden Unterlagen und Erklärungen in aktualisierter Form erneut einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

## § 5 Lebenslauf als Anlage zu den Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Den Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist ein aussagekräftiger Lebenslauf der genannten Personen beizufügen. Der Lebenslauf muss die Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer i und Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 enthalten.
- (2) Die im Lebenslauf nach Absatz 1 enthaltenen Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen. Alle Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Der Lebenslauf muss mit einem Datum versehen und eigenhändig unterschrieben sein. Soweit vorhanden, sind dem Lebenslauf Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten beizufügen, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden.

# § 6 Erklärungen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes

(1) Den Informationen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie der Anzeige der Absicht der Bestellung nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder der Anzeige der Bestellung nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist eine Erklärung der dort genannten Personen zu den gemäß Artikel 4 Buchstabe a Ziffern iv bis ix, xi und xiii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 zu machenden Angaben unter Verwendung des Formulars "Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943" nach Anlage 4 beizufügen. Erfolgt die Anzeige mit Bezug zu einem

Großen Wertpapierinstitut im Sinne von § 2 Absatz 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes, so sind Angaben zur Beurteilung der Einhaltung der Mandatsgrenzen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes unter Verwendung des Formulars nach Satz 1 zu machen.

- (2) Bei der Angabe zur aufzuwendenden Mindestzeit nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer xi der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 müssen reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, nicht berücksichtigt werden.
- (3) Für die Erklärung nach Absatz 1 ist der Kenntnisstand der Personen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung maßgeblich.
- (4) Den Anzeigen der Absicht der Ermächtigung nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Besetzung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist eine Erklärung der dort genannten Personen zu den gemäß Artikel 4 Buchstabe a Ziffern iv bis ix der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 zu machenden Angaben unter Verwendung des Formulars "Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943" nach Anlage 4 beizufügen. Die Angaben zur aufzuwendenden Mindestzeit entfallen.
- (5) Das Formular nach den Absätzen 1 und 4 ist vollständig auszufüllen und von der anzuzeigenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.
- (6) In den Erklärungen nach den Absätzen 1 und 4 können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister getilgt worden ist oder die gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht offenbart werden müssen. Eintragungen, die gemäß § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben. Die nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellten Strafverfahren sind anzugeben. Die gemäß den Absätzen 1 und 4 anzugebenden Sachverhalte sind gegebenenfalls zu erläutern. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen oder sonstiger Dokumente über den Abschluss der Verfahren sind beizufügen.

#### § 7 Bestätigung durch das anzeigende Wertpapierinstitut

Mit Einreichung der nach den §§ 5 und 6 der Anzeige beizufügenden Unterlagen bestätigt das anzeigende Wertpapierinstitut, dass die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Einreichung richtig sind.

# § 8 Führungszeugnis der nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen

- (1) Die in den Anzeigen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen.
- (2) Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Erstattung der in Absatz 1 genannten Anzeigen nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses.
- (3) Personen, die einem Drittstaat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, der kein Führungszeugnis ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die dem Führungszeugnis entsprechen. Werden dort derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten einreichen, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen des Austauschs von Registerinformationen Auskunft erteilt haben. In diesem Fall ist die Einreichung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes ausreichend.

(5) Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es grundsätzlich zusätzlich zum Original einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Die Übersetzung muss beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein. Die Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

# § 9 Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen

- (1) Die in den Anzeigen nach Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945, § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person innerhalb der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz in Deutschland hatte oder hat oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Erstattung der in Absatz 1 genannten Anzeige nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Registerauszuges.

#### § 10 Ersatzperson im Verhinderungsfall

Die Bestimmungen nach den §§ 4 bis 9 gelten auch für die Ermächtigung einer Ersatzperson nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, die im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ersetzen soll, sowie für deren Wegfall. Bei Wegfall dieser Ersatzperson hat das Wertpapierinstitut eine neue Ersatzperson, die diese Funktion ausübt, anzuzeigen.

#### § 11 Anzeigen nach § 67 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 2 ist zu verwenden für Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts und Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen.
- (2) Das Formular "Beteiligungen von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 3 ist zu verwenden für Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts und Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen. Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

#### Abschnitt 3 Tätigkeit im Drittstaat und Auslagerungen

#### § 12 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Die Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes muss enthalten:
- 1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen oder die grenzüberschreitende Dienstleistung aufgenommen oder beendet wurde,
- 2. die Anschrift der Zweigstelle, die errichtet, verlegt oder geschlossen wurde; bei Verlegung der Zweigstelle ferner deren neue Anschrift und

3. die Bezeichnung aller aufgenommenen oder beendeten Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Für die Anzeige ist das Formular "Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat" nach Anlage 5 zu verwenden.

(2) Die Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist für jeden Drittstaat einzeln einzureichen.

## § 13 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes (wesentliche Auslagerungen)

- (1) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 Variante 1 und 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen folgende Informationen enthalten:
- 1. eine vom Wertpapierinstitut vergebene Referenznummer für jeden Erstauslagerungsvertrag,
- 2. Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
- 3. die Bezeichnung der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Erstauslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
- 4. eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
- 5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
- 6. den Namen, die Handelsregisternummer, gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Erstauslagerungsunternehmens und den Namen des Mutterunternehmens.
- 7. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 8. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird,
- 9. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell, die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 10. die Wertpapierinstitute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
- 11. die Angabe, ob das Erstauslagerungsunternehmen oder ein Subauslagerungsunternehmen Teil der Gruppe im Sinne des § 2 Absatz 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist, zu der das Wertpapierinstitut gehört,
- 12. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
- 13. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Wertpapierinstituts, die oder das den Erstauslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
- 14. das auf den Erstauslagerungsvertrag anwendbare Recht,
- 15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Wertpapierinstitut beim Erstauslagerungsunternehmen,
- 16. gegebenenfalls den Namen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von Subauslagerungsunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
  - a) des Staates, in dem diese Subauslagerungsunternehmen registriert sind,
  - b) des Standorts, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und

- c) gegebenenfalls des Standorts, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 17. das Ergebnis der Bewertung der Ersetzbarkeit des Erstauslagerungsunternehmens durch
  - a) die Zuordnung zu den Kategorien "leicht", "schwierig" oder "unmöglich",
  - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Wertpapierinstitut und
  - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
- 18. die Angabe, ob alternative Erstauslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a vorhanden sind,
- 19. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
- 20. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

Bei Anzeigen nach Satz 1 ist der Erstauslagerungsvertrag auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

- (2) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 Variante 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung sind insbesondere einzureichen bei
- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- 2. Vereinbarungen zusätzlicher wesentlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen,
- 3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- 4. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- 5. Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- 6. Änderung der Bewertung zur Ersetzbarkeit des Erstauslagerungsunternehmens,
- 7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Erstauslagerungsunternehmen oder die Subauslagerungsunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Erstauslagerungsvertrages,
- 9. Kenntnis des Wertpapierinstituts von der Übernahme der Kontrolle im Sinne von § 2 Absatz 22 des Wertpapierinstitutsgesetzes über das Erstauslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt das Wertpapierinstitut die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

- (3) Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.
- (4) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 Variante 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen sind insbesondere einzureichen bei
- 1. nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
- 2. erheblichen Vertragsverletzungen durch das Erstauslagerungsunternehmen,
- 3. erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Wertpapierinstituts oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Erstauslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
- 4. fehlender oder unzureichender Bereitschaft des Erstauslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstandsbeseitigung und -vermeidung,
- 5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Wertpapierinstitut oder beim Erstauslagerungsunternehmen,

- 6. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Erstauslagerungsunternehmens,
- 7. unzureichenden Ressourcen des Erstauslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
- 8. Kenntnis des Wertpapierinstituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Erstauslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- 9. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Erstauslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
- 10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Erstauslagerungsunternehmens,
- 11. Kenntnis des Wertpapierinstituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Erstauslagerungsunternehmen,
- 12. Konflikten am Sitz des Erstauslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.
- (5) Die Anzeigepflicht nach den Absätzen 1, 2 und 4 umfasst für Kleine Wertpapierinstitute nur Auslagerungen von Cloud- oder anderen Informationstechnologie-Dienstleistungen.

# Abschnitt 4 Beteiligungsanzeigen, Vereinigungsanzeige

## § 14 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Einzelanzeigen von Wertpapierinstituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 6 einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn
- 1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
- 2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,
- 3. die gehaltenen Anteile an dem Unternehmen nicht mehr oder nunmehr die Voraussetzungen des § 2 Absatz 23 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes, des Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder des Artikels 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/558 (ABI. L 116 vom 6.4.2021, S. 25) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,
- 4. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden oder
- 5. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Wertpapierinstitut selbst gehalten oder unter den Beteiligten umverteilt werden.
- (2) Sammelanzeigen von Großen Wertpapierinstituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder von Investmentholdinggesellschaften nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 6 einzureichen.
- (3) Für die Berechnung der Stimmrechtsanteile nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 33 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder

anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

- (4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigetatbestände, so ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" nach Anlage 7 beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig direkt und indirekt über ein oder mehrere Unternehmen, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehalten werden.
- (5) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

### § 15 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 oder Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 8 einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn
- 1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals am Wertpapierinstitut erreicht, über- oder unterschritten werden,
- 2. das Wertpapierinstitut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist.
- 3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
- 4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.
- (2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 8 einzureichen.
- (3) § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Unternehmensbeziehung des Wertpapierinstituts zum Schwesterunternehmen eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des § 14 Absatz 4 Satz 3 darstellt.

#### § 16 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Die Absicht eines Wertpapierinstituts, sich zu vereinigen, ist von dem beteiligten Wertpapierinstitut nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigen, sobald aufgrund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Vereinigungsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Vereinigungshandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

### § 17 Mitteilung über Unterlagen nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes durch Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute

Wird der geprüfte Jahresabschluss ohne Änderungen festgestellt, so genügt die Mitteilung hierüber mit dem Datum des Tages der Feststellung. Die Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.

#### **Abschnitt 5**

#### **Erlaubnisverfahren**

# § 18 Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 bei Anträgen auf Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes

- (1) Anträge und Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 für das Erlaubnisverfahren nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind der Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Angaben nach Artikel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind zu machen
- 1. für Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Eigengeschäften im Sinne des § 15 Absatz 3 und 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
- 2. für Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes und
- 3. für Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes.
- (3) Für die Allgemeinen Informationen nach Artikel 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen.
- (4) Hinsichtlich der Informationen zum Kapital nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers berechtigt wäre, über die vorhandenen Eigenmittel nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 einzureichen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der Bundesanstalt auch auf die Prognosedaten gemäß Artikel 5 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung 2017/1943 zu erstrecken.
- (5) Für Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, Personen, die zur Einzelvertretung im gesamten Geschäftsbereich des Wertpapierinstituts ermächtigt sind, sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen ist jeweils das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943" nach Anlage 4 sowie, sofern zutreffend, das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 2 einzureichen.
- (6) Neben den Angaben nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind der Bundesanstalt auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen. Die §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 6 und 8 der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Für die Anzeige des Inhabers einer Schlüsselfunktion nach Artikel 6 Buchstabe c Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind die §§ 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.
- (8) Für die Anzeige der Ersatzperson nach Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (9) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die nachweisen, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

#### **Abschnitt 6**

#### Finanzinformationen und Meldungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033

§ 19 Einreichung von Finanzinformationen nach § 66 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes bei der Deutschen Bundesbank

- (1) Für die Einreichung von Finanzinformationen nach § 66 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes haben die Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute die folgenden Formulare aus den Anlagen dieser Verordnung zu verwenden:
- 1. für die Gewinn- und Verlustrechnung das Formular "Finanzinformationen gemäß § 66 Absatz 2 WplG Gewinn- und Verlustrechnung –" nach Anlage 9 und
- 2. für den Vermögensstatus das Formular "Finanzinformationen gemäß § 66 Absatz 2 WplG Vermögensstatus –" nach Anlage 10.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Finanzinformationen umfasst ein Quartal. Meldestichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraums.
- (3) Die Finanzinformationen sind zu folgenden Terminen bis Geschäftsschluss einzureichen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar. Fällt der Einreichungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.
- (4) Die Finanzinformationen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

#### § 20 Einreichung von Millionenkreditanzeigen nach § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Hinsichtlich der Einreichung von Millionenkreditanzeigen nach § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes finden die Bestimmungen des Teils 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute entsprechende Anwendung.

#### § 21 Meldungen nach Artikel 54 oder Artikel 55 der Verordnung (EU) 2019/2033

Meldungen nach Artikel 54 Absatz 1 und 2 und Artikel 55 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter. Die Bundesanstalt kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.

#### § 22 Inkrafttreten

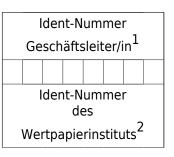
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu den §§ 4 und 10) Formular WpI-PV Anzeige über Personelle Veränderungen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 13 - 15)

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht **Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung** 



		Behörde ausgefüllt
1. Angab	en zum/zur	<ul><li>☐ Wertpapierinstitut</li><li>☐ Investmentholdinggesellschaft</li></ul>
Firma (laut Regis	stereintragung)	
Sitz mit PL	.Z	
BAK-Numr	ner	
ldent-Num (falls beka		
2. Angab	en zur Person	☐ Herr ☐ Frau
Familienna	ame	
Geburtsna	ime	
Sämtliche	Vornamen	
Geburtsda	tum	
Geburtsor	t, Geburtsstaat	
Staatsang	ehörigkeit	
Anschrift o	des Hauptwohnsitzes	
Stra	aße, Hausnummer	
Pos	tleitzahl	
Ort		
Sta	at	
	e nationale ionsnummer	
Kontaktda	ten	
Tele	efon	
E-M	lail	
Gesellscha	aftsrechtliche Funktion <sup>3</sup>	
(Artikel 5 d Bitte bead Geschäfts	der Durchführungsverordnung chten Sie, dass die Anzeig	des Leitungsorgans des Wertpapierinstituts (EU) 2017/1945 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 WpIG) en über die Absicht der Bestellung sowie das Ausscheiden eines waltungs- oder Aufsichtsorgans mithilfe des Formblatts in Anhang III der 45 einzureichen sind.
Art der An	zeige <sup>4</sup>	
	r Wirksamkeit	

- Seite 14 von 49 -

4. Änderung der Ermächtigung einer Person, die nicht Geschäftsleiter ist, zur Einzelvertretung des

Wertpapierinstituts in dessen gesa (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WpIG)	mten Geschäftsbereich
Art der Anzeige <sup>5</sup>	
Datum der Wirksamkeit	
Ggf. Grund für Änderung/Aufgabe der Absicht/Entzug	
5. Änderung der Besetzung einer So (§ 65 Absatz 1 Nummer 1 WpIG)	chlüsselfunktion
Art der Anzeige <sup>6</sup>	
Datum der Wirksamkeit	
Grund für Entzug der Besetzung	
6. Änderungen bei den Mitgliedern (§ 67 Absatz 2 WpIG)	des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft
Art der Anzeige <sup>7</sup>	
Datum der Wirksamkeit	
Grund für das Ausscheiden	
7. Änderungen bei der Ersatzperson (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d de	n im Verhinderungsfall er Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943)
Art der Anzeige <sup>8</sup>	
Datum der Wirksamkeit	
8. Bemerkungen	
9. Kontakt für Rückfragen	
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	
10. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

- Oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet.
- <sup>2</sup> Oder der Investmentholdinggesellschaft.

- Beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Verhinderungsvertreter, Prokurist.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder Vollzug der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Absicht der Ermächtigung, Aufgabe oder Änderung der Absicht, Vollzug der Absicht oder Entzug der Befugnis zur Einzelvertretung (§ 64 Absatz 1 Nummer 2 WplG).
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Absicht der Besetzung, Vollzug der Absicht oder Entzug der Besetzung.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich führen soll (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpIG), Vollzug der Absicht (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpIG), Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WpIG), Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WpIG) oder Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WpIG).
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Ermächtigung einer Ersatzperson oder Wegfall der Ersatzperson.

### Anlage 2 (zu § 11 Absatz 1 und § 18 Absatz 5) Formular Wpl-NT

Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen

(Fundstelle: BGBI. 2023 I Nr. 349, S. 16 - 17)

(Anzeige nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für Deutsche Bundesbank Finanzdienstleistungsaufsicht Hauptverwaltung

	Ident-Nummer							
	Geschäftsleiter/in <sup>1</sup>							
Ident-Nummer des Wertpapierinstituts <sup>2</sup>								
	Wird von der Behörde ausgefüllt							

1. Angaben zur Person	☐ Herr	☐ Frau
Familienname		
Sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsstaat		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		

Straße, Hausnummer			
Postleitzahl			
Ort			
Staat			
Persönliche nationale Identifikationsnummer			
Tacricin (action sharing)			
2. Angaben zur Tätigkeit als <sup>3</sup>			
Firma (laut Registereintragung)			
Sitz mit PLZ			
BAK-Nummer			
Ident-Nummer (falls bekannt)			
(rails bekaring)			
3. Angaben zur anzuzeigenden Neb	entätigkeit bei ei		
☐ Beginn der Nebentätigkeit		☐ Beendigung der Nebent	tätigkeit 
Datum der Wirksamkeit			
Nebentätigkeit als <sup>4</sup>			
Unternehmen <sup>5</sup>			
Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)			
Sitz mit PLZ			
Sitzstaat			
Register-Nummer/Amtsgericht	LEI <sup>6</sup>	Wirtschaftszweig	Ident-Nummer (falls bekannt)
(nur für Große Wertpapierinstitute relev 4. Angaben zur Mandatshöchstzahll		iR den 88 25c und 25d KV	VG
Angabe von weiteren Mandaten bei Unt	ernehmen, die nich	t dem KWG unterliegen; Ma	ndate, die als ein Mandat
gelten; Mandate, die nicht zu berücksich	ntigen sind (ggf. auf	einem gesonderten Blatt a	usführen).
5. Angaben zur zeitlichen Verfügba	rkeit (ggf. auf eine	m gesonderten Blatt ausfüh	ren)
			<u> </u>
C Vantakt für Düakfur			
6. Kontakt für Rückfragen			
Name			
Telefon-Nummer			
E-Mail			

7. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

- Oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet.
- Oder der Investmentholdinggesellschaft/der gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts, Geschäftsleiter der Investmentholdinggesellschaft, Geschäftsleiter der gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Geschäftsleiter, Mitglied des Aufsichtsrats, Mitglied des Verwaltungsrats oder Mitglied des Beirats.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Kreditinstitut (§ 2 Absatz 15 WplG), Finanzinstitut (§ 2 Absatz 36 WplG), Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR), gemischte Holdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 CRR), gemischte Finanzholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 28 WplG), Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nummer 31 VAG), Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WplG), Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 2 Absatz 9 WplG), Erstversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 1 VAG), Zahlungsinstitut (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZAG), E-Geld-Institut (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZAG), Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB), Rückversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 2 VAG), Investmentholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 27 WplG), Finanzholding (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 IFR), vertraglich gebundener Vermittler (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 IFR), sonstiges Unternehmen.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sogenannte Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Anlage 3 (zu § 11 Absatz 2)

Formular WpI-BG

Beteiligungen von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 18 - 19)

(Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung**  Ident-Nummer
Geschäftsleiter/in

Ident-Nummer
des
Wertpapierinstituts

Wird von der
Behörde ausgefüllt

1. Angaben zur Person	☐ Herr	☐ Fra	au				
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Geburtsort, Geburtsstaat							
Anschrift des Hauptwohnsitzes							
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl							
Ort							
Staat							
Servicenummer <sup>3</sup>							
Persönliche nationale Identifikationsnummer							
2. Angaben zur Tätigkeit als:							
Firma (laut Registereintragung)							
Sitz mit PLZ							
BAK-Nummer							
Ident-Nummer (falls bekannt)							
3. Anlass der Anzeige	□ Übernah	nme			in der Höhe e eteiligung	iner	☐ Aufgabe
Datum der Wirksamkeit							
	-1						
4. Beteiligungsunternehmen <sup>4</sup>							
Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)							
Sitz mit PLZ <sup>5</sup>							
Sitzstaat						-	
Register-Nummer/Amtsgericht <sup>6</sup>	LEI <sup>7</sup>		Wirtschaft	szweig <sup>8</sup>	Servicenum	mer <sup>3</sup>	ldent-Nummer (falls bekannt)
Verhältnis zum Wertpapierinstitut nach m. § 15 KWG (nur für Große Wertpapie							
5. Angaben zu den Beteiligungsqu	oten <sup>9</sup>						
(wird durch die Bundesbank	Kapitalar	nteil <sup>1</sup>	0	Kap	oital des	Stim	nmrechtsanteil 12

I	<b>ausgefüllt)</b> Ident-Nummer des Beteiligungsunternehmens			In Prozent	Tsd. Euro	Unternehmens <sup>11</sup> Tsd. Euro	in Prozent		

6. Besondere Bemerkungen <sup>13</sup>	

7. Kontakt für Rückfragen					
Name					
Telefon-Nummer					
E-Mail					

8. Unterschrift		
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift	

- Oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet.
- <sup>2</sup> Oder der Investmentholdinggesellschaft/der gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- <sup>3</sup> Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts, Geschäftsleiter der Investmentholdinggesellschaft oder Geschäftsleiter der gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Kreditinstitut (§ 2 Absatz 15 WpIG), Finanzinstitut (§ 2 Absatz 36 WpIG), Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR), gemischte Holdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 CRR), gemischte Finanzholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 28 WpIG), Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nummer 31 VAG), Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WpIG), Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 2 Absatz 9 WpIG), Erstversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 1 VAG), Zahlungsinstitut (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZAG), E-Geld-Institut (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZAG), Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB), Rückversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 2 VAG), Investmentholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 27 WpIG), Finanzholding (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 IFR), vertraglich gebundener Vermittler (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 IFR), sonstiges Unternehmen. Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere auszuwählen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- <sup>9</sup> Hier gilt nur die direkte Beteiligung.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der

- Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

Anlage 4 (zu § 6 und § 18 Absatz 5)
Formular WpI-ZM
Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU)
2017/1943

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 20 - 22)

Angaben zum/zur     Wertpapierinstitut □ Investmen	ntholdinggesellschaft
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	
Ident-Nummer (soweit vorhanden)	
2. Angaben zur Person	☐ Herr ☐ Frau
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Staat	
Persönliche nationale	
ldentifikationsnummer <sup>1</sup>	
Kontaktdaten	
Telefon	
E-Mail	
Funktion <sup>2</sup>	

3. Liste von	Referenzpo	<b>ersonen</b> (soweit vorhanden; ggf. auf einem gesonderten E	3latt au	usführen)
Name, Vo	rnamen	Kontaktdaten	En	npfehlungsschreiben
			Anla	ge Nummer
			Anla	ge Nummer
			Anlage Nummer	
4. Angaben Beziehunge	_	erlässigkeit sowie zu finanziellen und nichtfina	nzielle	en Interessen oder
einschlägige i	Zivil- und Ve	tehen gegen den unter 2. Angegebenen strafrechtliche erwaltungssachen und Disziplinarmaßnahmen (einschließl Konkurs-, Insolvenz- oder ähnliche Verfahren)?		
gleichwertige	Dokumente	Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.Amt e sind als Nachweis beizufügen. en können die Informationen in Form einer ehrenwörtlichen		
1.				Anlage Nummer
2.				Anlage Nummer
Berufs erford beendigt? Erf Berufsverban   Nein.	erliche Eintr olgte ein Aus d oder eine	egebenen die zur Ausübung einer Handelstätigkeit, einer Gragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Lizenz verweigert esschluss durch eine Aufsichtsbehörde oder eine staatliche Berufsvereinigung? Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.	t, entz	ogen, widerrufen oder
1.				Anlage Nummer
2.				Anlage Nummer
oder ähnliche ☐ Nein.	n Situatione	jebene aus einer Arbeitsstelle, einer Vertrauensstellung od en entlassen? Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.	er eine	em Treuhandverhältnis
1.				Anlage Nummer
2.				Anlage Nummer
Aufsichtsbehö  ☐ Nein.	örde durchge	keits- oder Eignungsprüfung des unter 2. Angegebenen eführt? er Beurteilung und der Name der betreffenden Behörde a		
		urteilung beizufügen.		
1.				Anlage Nummer
2.				Anlage Nummer
oder Beziehu	ıngen zu Mi	n unter 2. Angegebenen oder seinen nahen Angehö itgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüs dessen Mutter- oder Tochterunternehmen sowie bei Anteil	selfun	ktionen in demselben
	Angaben zu	Art und Umfang der finanziellen Interessen oder Beziehur	ıgen zı	u machen.
1.				Anlage Nummer
2.				Anlage Nummer

enge Bez Wertpapi Nein.	ziehungen ierinstitut s	zu Mitgliedern des owie dessen Mutter-	Leitungsorga oder Tochter		on Schlüsselfur bei Anteilseigne	
1.			Timuren ana	Jonistigen engen bel		Anlage Nummer
2.						Anlage Nummer
	<b>Jaben zu</b> rungsvertr	u weiteren Täti eter nicht relevant)	igkeiten(für	Prokuristen, Inha	ber von Sch	lüsselfunktionen und
□ Nein.				ufsichtsfunktionen in eln aufzuführen (ggf		onderten Blatt).
Unterne	Name des Unternehmens, Sitz  Organ, Funktion im Organ  tätig seit der BaFin  Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnu (als Eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen)					chstzahlberechnung zu zählen; nicht zu
			. ".			
des Unte	ernehmen	is gewidmet werde	en wird.		_	jegebenen innerhalb
(für Prokı	uristen, Inh	aber von Schlüsselft	unktionen und	d Verhinderungsverti	reter nicht relev	ant)
7. Unter	schrift					
Änderung	gen werde	ich unverzüglich in S	Schriftform ge		anstalt berichte	chträglich auftretende n. lch bin mir bewusst, sigkeit berühren.
Ort/Datu	m		eigenhändig	ge Unterschrift		

#### **Amtlicher Hinweis:**

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin:

 $https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Datenschutz/Informationen\_zur\_Datenverarbeitung/Informationen\_zur\_Datenverarbeitung\_node.html$ 

- <sup>1</sup> Nur anzugeben, sofern vorhanden.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts, Mitglied des Aufsichts- und Verwaltungsrates des Wertpapierinstituts, Geschäftsleiter der Investmentholdinggesellschaft, Mitglied des Aufsichts- und Verwaltungsrates der Investmentholdinggesellschaft, Prokurist des Wertpapierinstituts oder Inhaber einer Schlüsselfunktion.

- Verhinderungsvertreter müssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 nur die Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer i und iii bis vi der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 machen.
- <sup>4</sup> Falls und insoweit eine solche vom betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland verfügbar ist.

#### Anlage 5 (zu § 12)

Formular WpI-ZD

Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 23 - 24)

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	Ident-Nummer des Wertpapierinstituts  Wird von der Behörde ausgefüllt
1. Angaben zum Wertpapierinstitu	t	
Firma (laut Registereintragung)		
Sitz mit PLZ		
BAK-Nummer		
Ident-Nummer (falls bekannt)		
2. Art der Anzeige <sup>2</sup>		
3. Angabe des Drittstaates		
4. Datum der Wirksamkeit		
5. Anschrift der Zweigstelle(bei Ver	legung neue Anschrift)	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl		
Ort		
Staat		

Kon	taktdaten	
-	Telefon	
E	E-Mail	
	angabe der im Drittstaat aufgend e vollständige Angaben machen.)	ommenen Dienstleistungen
6.1	Wertpapierdienstleistungen (§ 2	2 Absatz 2 WplG und § 15 Absatz 3 WplG)
	Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 /	Absatz 2 Nummer 1 WpIG)
	Emissionsgeschäft (§ 2 Absatz 2 N	Nummer 2 WplG)
	Anlagevermittlung (§ 2 Absatz 2 N	Nummer 3 WpIG)
	Anlageberatung (§ 2 Absatz 2 Nui	mmer 4 WplG)
	Abschlussvermittlung (§ 2 Absatz	2 Nummer 5 WpIG)
	Betrieb eines multilateralen Hand	delssystems (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 WpIG)
	Betrieb eines organisierten Hande	elssystems (§ 2 Absatz 2 Nummer 7 WpIG)
	Platzierungsgeschäft (§ 2 Absatz	2 Nummer 8 WplG)
	Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Ab	osatz 2 Nummer 9 WpIG)
	Eigenhandel (§ 2 Absatz 2 Numm	er 10 WpIG)
	Eigengeschäft (§ 15 Absatz 3 Wpl	IG)
6.2	Wertpapiernebendienstleistung	en (§ 2 Absatz 3 WpIG)
	Verwahrung und die Verwaltung	von Finanzinstrumenten (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 WpIG)
	Gewährung von Darlehen (§ 2 Ab	satz 3 Nummer 2 WpIG)
	Beratung von Unternehmen über	die Kapitalstruktur (§ 2 Absatz 3 Nummer 3 WplG)
	Devisengeschäfte (§ 2 Absatz 3 N	lummer 4 WpIG)
	Erstellen oder Verbreiten von Emp 5 WpIG)	ofehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien (§ 2 Absatz 3 Nummer
	Dienstleistungen, die im Zusamme	enhang mit dem Emissionsgeschäft stehen (§ 2 Absatz 3 Nummer 6 WpIG)
	Dienstleistungen, die sich auf ein beziehen (§ 2 Absatz 3 Nummer 7	en Basiswert im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 2 oder Nummer 5 WplG 7 WplG)
6.3	Nebengeschäfte (§ 2 Absatz 4 W	/pIG)
	Verwahrung und die Verwaltung v 2 Absatz 4 Nummer 1 WpIG)	von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) (§
	Drittstaateneinlagenvermittlung (	(§ 2 Absatz 4 Nummer 2 WpIG)
7. B	emerkungen	
8. K	Contakt für Rückfragen	
Nan		
	fon-Nummer	
E-M		

9. Unterschrift		
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift	

- <sup>1</sup> Oder der Investmentholdinggesellschaft.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle, Aufnahme oder Beendigung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Anlage 6 (zu § 14) Formular Wpl-AB Aktivische Beteiligungsanzeige

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 25 - 27)

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht **Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung** 

ldent-Nummer des							
١	Wertpapierinstituts <sup>1</sup>						
Wird von der Behörde ausgefüllt							

1. Angaben zum Anzeigepflichtigen				
☐ Wertpapierinstitut ☐ Investmentholdinggesellschaft				
Firma (laut Registereintragung)				
Sitz mit PLZ				
BAK-Nummer				

2. Anzeige							
☐ Einzelanzeige ☐ Sammelanzeige (Da	☐ Einzelanzeige ☐ Sammelanzeige (Das ist Teilanzeige Nummer von insgesamt Teilanzeigen.)						
Datum der Wirksamkeit/Stichtag							
2.1 Art der Anzeige	☐ Bedeutende Beteiligung (§ 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 WpIG) ☐ Nachgeordnete Unternehmen von Investmentholdinggesellschaften (§ 67 Absatz 2 Satz 2 WpIG)						
2.2 Anlass der Anzeige							

			e	iner bed	deutenden	Betei	ligung	)	
2.3 Beteiligungsuntern	ehmen <sup>2</sup>								
Firma und Rechtsform (laut Registereintragun									
Sitz mit PLZ <sup>3</sup>									
Sitzstaat									
Ident-Nummer (falls bekannt)									
Register-Nummer/Ar	ntsgericht <sup>3</sup>	LEI <sup>4</sup>		Wirtsch	aftszweig <sup>5</sup>		S	ervicenum	mer <sup>6</sup>
3. Angaben zu den Beteiligur	ngsquoten <sup>7,8</sup>		<u>.</u>					<u>.                                    </u>	
		htsform und Sitz		Kapitala	nteil 10	V <sub>2</sub>	pital	Stimm-	Verhältnis
(wird durch die Bundesbank		itereintragung) mit Sitzstaat; Register- ner/Amtsgericht, (irtschaftszweig; nmer (falls bekannt); rvicenummer		Nenn-		d	es	rechts- an-	zum
<b>ausgefüllt)</b> Ident-Nummer des Beteiligungsunternehmens	Nummer, LEI; Wirts Ident-Numme			wert <sup>14</sup> Tsd. Euro	Buchwert Tsd. Euro	Unter- 11 nehmens Tsd. Euro		teil 10, 12 in Prozent	Wert- papier- institut <sup>13</sup>
	0				10				
(wird durch die		chtsform und Sitz ereintragung) mit		Kapitalanteil 10		Kapital Stimm- rechts-		Verhältnis	
Bundesbank ausgefüllt)	PLZ und Sitz	staat; Register- 'Amtsgericht,		Nenn-	Buchwert	Un	des an-		zum Wert-
ldent-Nummer des Beteiligungsunternehmens	LEI; Wirts Ident-Numme	tschaftszweig; ner (falls bekannt); icenummer		wert <sup>14</sup> Tsd. Euro	Tsd. Euro nel		ens <sup>11</sup> Euro	in Prozent	papier- institut 13
Das Wertpapierinstitut hält an de	m Beteiligungsunte	ernehmen unter Numr	ner 2	.3 eine du	rchgerechnet	e Kapit	alquot	e in Höhe voi	n Prozent.
			,						
4. Weitere Angaben									
4.1 Nur auszufüllen bei Kapital- oder Stimmrec			etei	ligunge	n, wenn	weni	ger a	ls 10 Pro	zent der
☐ Auf die Geschäftsführur ausgeübt werden.	ng des unter Nu	mmer 2.3 aufgefü	ihrte	en Unter	nehmens k	kann (	ein ma	aßgebliche	er Einfluss
4.2 Nur auszufüllen, we	nn das Beteili	gungsunterneh	mei	n ein na	chgeordr	netes	Unte	rnehmer	ı ist
Wird das Unternehmen du	rch den Erwerb	Teil einer Gruppe	?						
☐ Nein. ☐ Ja. Bitte ge	eben Sie an, um	welche Gruppe	es si	ch hand	elt:				
4.3 Nur auszufüllen, we	nn das Beteili	gungsunterneh	mei	n kein l	Internehr	nen d	der Fi	nanzbrar	nche ist
Unterliegt die Beteiligung (EU) 2019/2033 (IFR)?	den Ausnahmer	n nach Artikel 10	Absa	atz 3 ode	er Artikel 1	0 Abs	atz 4	der Veror	dnung
☐ Ja. ☐ Nein.	☐ Teilweise.								

	Nach Berücksichtigung der Ausnahmen verbleibt eine Beteiligung in Höhe von Euro. <sup>15</sup>
5. Besondere Bemerku	ingen <sup>16</sup>
6. Kontakt für Rückfra	gen
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

Oder der Investmentholdinggesellschaft.

7. Unterschrift

Ort/Datum

1

Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Kreditinstitut (§ 2 Absatz 15 WplG), Finanzinstitut (§ 2 Absatz 36 WplG), Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR), gemischte Holdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 CRR), gemischte Finanzholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 28 WplG), Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nummer 31 VAG), Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WplG), Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 2 Absatz 9 WplG), Erstversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 1 VAG), Zahlungsinstitut (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZAG), E-Geld-Institut (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZAG), Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB), Rückversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 2 VAG), Investmentholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 27 WplG), Finanzholding (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 IFR), vertraglich gebundener Vermittler (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 IFR) oder sonstiges Unternehmen. Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.

eigenhändige Unterschrift

- Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEIs sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- <sup>6</sup> Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 2.3.
- Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Das Hauptformular ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptformulars nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,

- Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
- sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- <sup>9</sup> Zu dem unter Nummer 2.3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben (Rechtsform und Sitz (It. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nummer/Amtsgericht, LEI, Wirtschaftszweig; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 2.3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich der Name des Unternehmens muss eingetragen werden.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- lst das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts, ist "Tochter" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- <sup>15</sup> Buchwert der Beteiligung.
- Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.
- <sup>4</sup> Falls und insoweit eine solche vom betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland verfügbar ist.

Anlage 7 (zu § 14 Absatz 4)
Formular WpI-KB
Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 28 - 29)

**Unternehmensliste**<sup>1</sup>

(wird durch die Behörde ausgefüllt) Ident-Nummer des Unternehmens	Lfd. Nummer	Firma, Rechtsform und Sitz (It. Registereintragung) mit  PLZ <sup>2</sup> und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung <sup>3</sup> , Wirtschaftszweig <sup>4</sup> ; Ident- Nummer (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden), voll- ständiger Name und Geburts- datum, Rechtsträgerkennung <sup>3,5</sup>	Kapital de	s Unternehm Fremdwäh Währung	Verhältnis zum Ziel- unternehmen <sup>7</sup>

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt \_\_\_\_ Prozent.

#### Beteiligungsstruktur<sup>8</sup>

Reteiligtes	Beteiligtes Unternehmen  Beteiligungs- unternehmen  Besonderer Vermittler  Art  9	Besonderer		Kapitalanteil <sup>10,11</sup>		Stimmrechts- anteil	Beherr- schender
		in Prozent	Tsd. Euro	in Prozent <sup>10</sup> , 12	Einfluss		

- In der "Unternehmensliste" ist in der ersten Zeile der Anzeigepflichtige und in der letzten Zeile das Zielunternehmen aufzuführen. Bei Stimmrechtszurechnung sind dazwischen in einer logischen Reihenfolge alle vermittelnden Unternehmen, alle sonstigen Vermittler von Kapitaloder Stimmrechtsanteilen nach § 2 Absatz 23 WplG einschließlich der Personen, mit denen im Zusammenwirken in sonstiger Weise eine bedeutende Beteiligung gehalten werden soll oder gehalten wird, aufzuführen. Die Anzahl der Zeilen in der "Unternehmensliste" ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- <sup>2</sup> Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der "Kundensystematik für die Bankenstatistik" einzutragen.
- <sup>5</sup> Legal Entity Identifier.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- <sup>7</sup> Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Mutter" einzutragen. Ist der die zukünftig gehaltenen

Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Schwester" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.

- 8 Alle Beteiligungsbeziehungen zur Darstellung des Beteiligungsgeflechtes, beginnend beim Anzeigepflichtigen über die Vermittler von Anteilen bis hin zum Zielunternehmen, sind in logischer Reihenfolge in der Beteiligungsstruktur darzustellen. In der ersten Zeile ist in der ersten Spalte "Beteiligtes Unternehmen" stets der Anzeigepflichtige und in der zweiten Spalte grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen einzutragen, das Anteile an dem ihm nachfolgenden weiten Beteiligungsunternehmen dem Anzeigepflichtigen vermittelt. In der folgenden Zeile, in der die Beziehung (Verkettung) zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsunternehmen darzustellen ist, tritt grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen an die Stelle des Anzeigepflichtigen (Spalte 1), und das zweite Beteiligungsunternehmen tritt grundsätzlich an die Stelle des ersten Beteiligungsunternehmens (Spalte 2). Entsprechendes gilt für die Darstellung der folgenden Beteiligungsbeziehungen bis hin zum Zielunternehmen, das stets in Spalte 2 einzutragen ist. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass in einer oder mehreren Beteiligungsbeziehungen eine sonstige Stimmrechtszurechnung nach § 2 Absatz 23 WpIG oder eine sonstige Zurechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen durch Zusammenwirken mit anderen erfolgt. Die Beteiligungsbeziehungen sind dann wie folgt darzustellen: Derjenige, der in der jeweils betrachteten Beteiligungsbeziehung die betreffenden Anteile unmittelbar hält, ist in der Spalte "Besonderer Vermittler", und derjenige, dem die betreffenden Anteile zugerechnet werden, ist in der ersten Spalte "Beteiligtes Unternehmen" einzutragen. Diese Differenzierung ist aus technischen Gründen vorzunehmen und ermöglicht getrennte Auswertungen durch die Behörde.
- Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte "Besonderer Vermittler" die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte "Art" ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	Besonderer Vermittler	Spalte Art	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG (insbesondere Treuhänder)		
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpHG	Sicherungsnehmer	"S"	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	"N"	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WpHG	Erklärungsempfänger	"E"	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	"V"	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG  Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG		"A"	
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	"W"	
§ 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 WpHG	"D"	
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"	
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	"Z"	

- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).

- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten
  Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
  Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Anlage 8 (zu § 15) Formular WpI-PB Passivische Beteiligungsanzeige

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 30 - 32)

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Num	mer 9 oder § 64 Absatz 4 Nummer 2 de	es Wertpapierinstitutsgesetzes)				
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	Ident-Nummer des Wertpapierinstituts  Wird von der Behörde ausgefüllt				
1. Angaben zum Wertpapierinstite	ut					
Firma (laut Registereintragung)						
Sitz mit PLZ						
BAK-Nummer						
2. Anzeige						
☐ Einzelanzeige ☐ Sammelanzeige	(Das ist Teilanzeige Nummer von in	sgesamt Teilanzeigen.)				
Datum der Wirksamkeit/Stichtag						
2.1 Art der Anzeige	Nummer 2 WpIG)  ☐ Inhaber einer bedeutenden Bet	☐ Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem dem Wertpapierinstitut nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§				
2.2 Anlass der Anzeige	☐ Erwerb ☐ Veränderun	g 🗆 🗆 Aufgabe				
	einer bedeuter	einer bedeutenden Beteiligung				
2.3 Anteilseigner <sup>1</sup>						
Name/Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)						
Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)						
Sitz mit PLZ <sup>2</sup>						

Sitzstaat							
Ident-Nummer (falls bekannt)							
Register-Nummer/Amtsgericht <sup>2</sup>	LEI <sup>3</sup>	V	Virtschaf	tszweig <sup>4</sup>	Servicenummer <sup>5</sup>		
2.4 Angaben zum nachgeordneten (nur auszufüllen bei der Anzeige ein ausländischen Unternehmen (§ 64 Absa	er bedeutenden B	eteiligu		es Dritten an	einem nachg	eordneten	
Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)							
Sitz mit PLZ							
Sitzstaat							
ldent-Nummer (falls bekannt)	LEI <sup>3</sup>	Wirtschaftszweig <sup>4</sup>		Servicenu	Servicenummer <sup>5</sup>		
3. Angaben zu den Beteiligungsquoten $^{6,7}$							
(wird durch die (lt. Regis Bundesbank PLZ und ausgefüllt) Numme Ident-Nummer Wirtschafts des Anteilseigners/ Personer	Rechtsform und Sitz stereintragung) mit Sitzstaat; Register- r/Amtsgericht, LEI; zweig; bei natürlichen n zusätzlich Angabe ändigen Namen und	Kapital %	Tsd. Euro	Kapital des Wertpapie instituts/Unter nehmens 11 nehmens Tsd. Euro		Verhältnis zum Wert- papier- institut 13	
Geburtsda	atum; Ident-Nummer nnt); Servicenummer						
Der Anteilseigner hält an dem Wertpapierinstitu	t eine durchgerechnete	 Kapitalg	uote in Hö	he von Proze	ent.		
4. Weitere Angaben							
4.1 Wird die Beteiligung an dem We an dem nachgeordneten ausländis mit anderen Personen oder Untern	chen Unternehme						
☐ Nein. ☐ Ja. Es sind in der Unternehm zu den anderen Personen				Beteiligungsstr	ukturen näher	e Angaben	
4.2 Nur auszufüllen, wenn keine og	der weniger als 1	0 Proz	ent dei	r Kapital- od	er Stimmrech	ntsanteile	
☐ Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden.							
	4.3 Wird das Wertpapierinstitut durch den Erwerb Teil einer Gruppe?						
☐ Nein. ☐ Ja. Bitte geben Sie ein,	um welche Gruppe	es sich	n handel	t:			

5. Besondere Bemerkungen <sup>14</sup>				

6. Kontakt für Rückfragen			
Name			
Telefon-Nummer			
E-Mail			

7. Unterschrift		
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift	

- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: Kreditinstitut (§ 2 Absatz 15 WplG), Finanzinstitut (§ 2 Absatz 36 WplG), Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 CRR), gemischte Holdinggesellschaft (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 CRR), gemischte Finanzholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 28 WplG), Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nummer 31 VAG), Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WplG), Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 2 Absatz 9 WplG), Erstversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 1 VAG), Zahlungsinstitut (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZAG), E-Geld-Institut (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZAG), Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB), Rückversicherungsunternehmen (§ 7 Nummer 33 Variante 2 VAG), Investmentholdinggesellschaft (§ 2 Absatz 27 WplG), Finanzholding (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 IFR), vertraglich gebundener Vermittler (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 IFR), sonstiges Unternehmen oder sonstiger Anteilseigner. Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl "sonstiger Anteilseigner" ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEIs sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- <sup>5</sup> Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzuzeigenden Anteilseigner laut Nummer 2.3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Wertpapierinstitut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Wertpapierinstitut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Das Hauptformular ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist die Tabelle unter Nummer 3 des Hauptformulars nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 3 des Hauptformulars ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
- die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,

- sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
- enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Absatz 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben,
- eine bedeutende Beteiligung an einem dem anzeigepflichtigen Wertpapierinstitut gemäß § 10a Absatz 1 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen angezeigt wird. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom Anteilseigner zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen anzugeben.
- Zu dem unter Nummer 2.3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen (Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nummer/Amtsgericht; LEI; Wirtschaftszweig; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 2.3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- lst das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts, ist "Mutter" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Anlage 9 (zu § 19)
Formular WpI-GVWI
Finanzinformationen gemäß § 66 Absatz 2 WpIG - Gewinn- und Verlustrechnung -

(Fundstelle: BGBI. 2023 I Nr. 349, S. 33 - 35)

			Stand:	
Institutsnummer:	Prüfziffer:	Firma:	Ort:	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gewinn- und Verlustrechnung				noch Gewinn- und Verlustrechnung				
010	Zinser darunt 011	•	aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	010 011	_ 140	auf Ford Wertpap	ibungen und Wertberichtigungen Ierungen und bestimmte Diere sowie Zuführung zu Ilungen im Kreditgeschäft	140
020	darunt 012 Zinsau		aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen ungen	012 020		Forderu Wertpap	aus Zuschreibungen zu ngen und bestimmten pieren sowie aus der Auflösung von llungen im Kreditgeschäft	150
	Laufen				_ 160	auf Bete Unterne	ibungen und Wertberichtigungen eiligungen, Anteile an verbundenen hmen und wie Anlagevermögen elte Wertpapiere	160
	031	festve	ktien und anderen nicht rzinslichen Wertpapieren eteiligungen	031 032		Beteiligi Unterne	aus Zuschreibungen zu ungen, Anteilen an verbundenen hmen und wie Anlagevermögen elten Wertpapieren	170
	033		nteilen an verbundenen nehmen	033	_ 180	Aufwend	dungen aus Verlustübernahme	180
			(031 + 032 + 033)	030	_ 181	Übrige E	Ergebnisbeiträge <sup>3, 4</sup>	181
	<ul> <li>0 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</li> <li>0 Provisionserträge</li> </ul>		040 050	200 –	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit <sup>3</sup> (010 - 020 + 030 + 040 + 050 - 060 + 070 - 080 + 090 - 110 - 120 - 130 - 140 + 150 - 160 + 170 - 180 + 181)		200	
	Provisionsaufwendungen		060	- 210		dentliches Ergebnis <sup>3</sup>		
		des Ha	ndelsbestands Wertpapiere <sup>2</sup>	070 071	_	Auberor	Außerordentliche Erträge Außerordentliche Aufwendungen	211 212

	Gewinn- und Verlustrechnung				noch Gewinn- und Verlustrechnung				
	<u>darunter:</u> 072	Futures <sup>2</sup>	072		(211 - 212)	210			
	<u>darunter:</u> 073	Optionen <sup>2</sup>	073	220	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220			
	<u>darunter:</u> 074	Devisen <sup>2</sup>	074	230	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen	230			
	<u>darunter:</u> 075	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften <sup>2</sup>	075	240	Erträge aus Verlustübernahme	240			
080	Aufwand des	Handelsbestands	080	250	Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	250			
	darunter: 081	Wertpapiere <sup>2</sup>	081	260	Periodengewinn/Periodenverlust <sup>3</sup> (200 + 210 - 220 - 230 + 240 - 250)	260			
	darunter: 082	Futures <sup>2</sup>	082						
	darunter: 083	Optionen <sup>2</sup>	083						
	<u>darunter:</u> 084	Devisen <sup>2</sup>	084						
	darunter: 085	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften <sup>2</sup>	085						
<ul><li>090 Sonstige betriebliche Erträge</li><li>110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</li></ul>		090							
	•	nalaufwand	111						

Gewinn- und Verlustrechnung				noch Gewinn- und Verlustrechnung		
	<u>darunter:</u> 112	Löhne und Gehälter	112			
	<u>darunter:</u> 113	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113			
1	14 andere Ver	rwaltungsaufwendungen	114			
		(111 + 114)	110			
a	120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		120	Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.		
130 S	onstige betrieblic	che Aufwendungen	130			

- Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen):
  Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.
- Nur untergliedert anzugeben von Wertpapierinstituten, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 bzw. § 17 Absatz 1 Nummer 1 WplG erbringen.
- <sup>3</sup> Vorzeichen angeben.
- <sup>4</sup> In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

Anlage 10 (zu § 19)
Formular WpI-STWI
Finanzinformationen gemäß § 66 Absatz 2 WpIG - Vermögensstatus -

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 36 - 38)

			Stand:
Institutsnummer:	Prüfziffer:	Firma:	Ort:

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

	Aktiva			Passiva				
010	Kassenbestand	010	210		dlichkeiten gegenüber nstituten	210		
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	220	Verbin	dlichkeiten gegenüber Kunden	220		
030	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar	030	230	Verbriefte Verbindlichkeiten				
				231	begebene Schuldverschreibungen	231		
040	Wechsel, refinanzierbar	040		232	begebene Geldmarktpapiere	232		
				233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233		
050	Forderungen an Kreditinstitute			234	sonstige verbriefte Verbindlichkeiten	234		
	051 täglich fällig	051			(231 + 232 + 233 + 234)	230		
	052 andere Forderungen	052						
			235	Hande	Isbestand	235		
	(051 + 052)	050						
			240	Treuha	and verbindlich keiten	240		
060	Forderungen an Kunden	060						
			250	Rechn	ungsabgrenzungsposten	250		
070	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
			260	Rückst	cellungen	260		

		Aktiva				Passiva		
	(s	eldmarktpapiere oweit nicht in Position 30 erfasst)	071					
	-	nleihen und chuldverschreibungen	072	280	Nachrangige V	erbindlichkeiten	280	
		gene chuldverschreibungen	073					
				290	Genussrechtsk	apital	290	
		(071 + 072 + 073)	070					
					darunter: 291	vor Ablauf von zwei Jahren fällig	291	
080		nd andere nicht nsliche Wertpapiere	080					
				300	Fonds für allge	meine Bankrisiken	300	
081	Handelsb	estand	081					
					darunter: 301	gemäß § 340e Absatz 4 HGB	301	
090	Beteiligu	ngen	090					
				310	Eigenkapital			
	darunter: 091	an Kreditinstituten	091					
	darunter: 092	an Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituten	092		311 gezeic	hnetes Kapital	311	
					darunter: 312	stille Einlagen	312	

	Aktiva				Passiva				
100	Anteile an Unternehr	verbundenen nen	100		313	Abzugsposten: nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	313./.		
					318	Eingefordertes Kapital: (311 + (./.) 313)	318		
	darunter: 101	an Kreditinstituten	101		314	Rücklagen	314		
	darunter: 102	an Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituten	102		315	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag <sup>2</sup>	315		
					316	Bilanzgewinn/Bilanzverlust <sup>2</sup>	316		
110	Treuhand	vermögen	110			(318 + 314 + (./.) 315 + (./.) 316)	310		
120	gegen die Hand (eins Schuldver aus dem L	sforderungen öffentliche schließlich schreibungen Jmtausch von sforderungen)	120	320	Sonstig	e Verbindlichkeiten	320		
130	Immaterie	lle Anlagewerte	130	322	Übrige	Passiva	322		
140	Sachanlag	en	140		darunte	er: 323 Periodengewinn	323		
141	Eingeforde eingezahlt	ertes, noch nicht es Kapital	141	330	+ 235 -	e der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260 + 280 + 290 + 310 + 320 + 322)	330		

Aktiva			Passiva				
170	Sonstige Vermögensgegenstände	170					
180	Rechnungsabgrenzungsposten	180	340	Event	ualverbindlichkeiten		
181	Übrige Aktiva	181		341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)	341	
	<u>darunter:</u> Periodenverlust 182	182		342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342	
190	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	190		343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343	
200	Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 081 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130 + 140 + 141 + 170 + 180 + 181 + 190)	200			(341 + 342 + 343)	340	
			350		rungs- und ahmeverpflichtungen	350	
			360		ahmeverpflichtungen aus ten Pensionsgeschäften	360	
			370	Unwid	errufliche Kreditzusagen	370	

Aktiva	Passiva
	Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

- Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen):
  Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.
- <sup>2</sup> Vorzeichen angeben.